

vorgenannten Gründen die Petition auf sich beruhen zu lassen, und bittet, diesem Vorschlage zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. **Schill**: Die Debatte ist eröffnet. — Es verlangt niemand das Wort; die Debatte ist geschlossen.

Ich frage Sie,

„ob Sie nach dem Antrage Ihrer Deputation beschließen wollen, die Petition des Landwirthes Karl Eichhorn in Eisenberg, die Vergütung von Wildschäden betreffend, auf sich beruhen zu lassen.“

Einstimmig beschlossen.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des pensionirten Kirchschullehrers Bruno Mertig in Leipzig-Gohlis um Erhöhung seiner Pension.“ (Drucksache Nr. 154).

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Löpfer**: Meine Herren! Der pensionirte Kirchschullehrer Bruno Mertig in Leipzig-Gohlis bittet um Erhöhung seiner Pension. Der der Petition zu Grunde liegende Thatbestand ist folgender. Der Petent ist im Jahre 1852 in Zettlitz bei Rochlitz geboren, erhielt seine Vorbildung zum Lehrerberufe auf dem Seminar in Waldenburg, wo er 1872 die erste Prüfung bestand. 1872—74 war er als Hülfslehrer in Oberlungwitz thätig, von Ostern 1874 bis Michaelis 1874 amtierte er nach Ablegung der Wahlfähigkeitsprüfung in Hohenstein, von da bis 1. März 1877 in Gröna. Ostern 1877 wurde er als ständiger Lehrer an der Volksschule in Schönefeld bei Leipzig angestellt und bekleidete diesen Posten bis 1. Januar 1886. Er sagt in der Petition, daß er seine Stellung aufgegeben habe, weil er durch eine falsche Anschuldigung in seiner Ehre als Mann, Vater und Lehrer schwer gekränkt worden sei; der Schulvorstand „zu Schönefeld bestätigt in einem der Petition beigefügten Zeugniß, daß der pp. Mertig „seinen Posten infolge von traurigen Mißverständnissen niedergelegt hat“. Von Schönefeld ging Mertig als Vikar nach Lindenthal und übernahm Ostern 1890 die ständige Kirchschullehrerstelle in Altenbach. Hier wurde er wegen überkommener dauernder Dienstunfähigkeit am 1. Februar 1893 pensionirt. Bei seiner Pensionirung wurde das am 1. Januar 1892 im Stellenkataster eingetragene Dienst Einkommen von 1150 M. zu Grunde gelegt und ihm eine Pension von 414 M. zu-

gespröchen. Er hat sich darauf mit zwei Gesuchen an das Königl. Kultusministerium um Erhöhung seiner Pension gewandt, ist aber beide Male abschlägig beschieden worden, da eine Gewährung seiner Bitte nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig sei; es ist ihm aber, wie er dankbar anerkennt, alljährlich eine außerordentliche Unterstützung gewährt worden. Ihre Deputation hofft, daß das Königl. Ministerium in dieser Bethätigung seines Mitleidens mit der traurigen Lage des Petenten auch in Zukunft fortfahren werde, ist aber zu ihrem Bedauern außer Stande, die Berücksichtigung seiner Bitte um Erhöhung seiner Pension, weil nach den bestehenden Gesetzen nicht angängig, zu befürworten, und beantragt, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vizepräsident Dr. **Schill**: Die Debatte ist eröffnet. — Es verlangt niemand das Wort; die Debatte ist geschlossen.

Ich frage Sie,

„ob Sie nach dem Antrage Ihrer Deputation beschließen wollen, die Petition des pensionirten Kirchschullehrers Bruno Mertig in Leipzig-Gohlis, Erhöhung seiner Pension betreffend, auf sich beruhen zu lassen.“

Einstimmig.

Wir kommen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gasthofsbesizers Max Richter in Schmiedefeld um Befreiung von einer auf seinem Grundstücke haftenden Stiftungsgeldhypothek.“ (Drucksache Nr. 164.)

(Vergl. M. I. R. S. 190 ff.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **von Kirchbach**: Sehr geehrte Herren! Die Angelegenheit, über welche ich Ihnen jetzt namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation Bericht zu erstatten habe, betrifft eine Petition bez. eine Beschwerde des Gasthofsbesizers Max Richter in Schmiedefeld bei Groß-Harthau, mittels welcher er beabsichtigt, eine Erleichterung in der Zinszahlung zu erlangen von einem Kapitale, welches stiftungsgemäß als eisernes Kapital oder, wie es in der Stiftungs-urkunde heißt, „unablegliches Capital“ auf seinem Gasthofgrundstücke haftet. Die Angelegenheit ist nun im wesentlichen folgende: